

Vereinbarung zwischen Schule und Autor/Übersetzer

Schule

Lehrperson

Name

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Autor/Autorin, Übersetzer/Übersetzerin

Name

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

AHV-Nummer

Die Schule engagiert den Autor/Übersetzer für folgende Veranstaltung:

Form der Veranstaltung

(z.B. Lesung mit/ohne Moderation, Schreibwerkstatt, Gespräch, gemeinsam mit weiterem Autor)

Zeit, Ort und Dauer der Veranstaltung, Treffpunkt

Anzahl beteiligter Schüler, Schulstufe, Alter der Schüler

Inhalt der Veranstaltung

(z.B. Vorstellen/Besprechen eines bestimmten Werks, Fokus auf bestimmte Aspekte)

Vorbereitungen seitens der Lehrperson

(z.B. Einführung durch Lehrperson, Werk ist Schülern bekannt, Texte liegen den Schülern vor, Hilfsmittel wie PC, Beamer, Hellraumprojektor)

Sofern vorstehend nichts anderes verabredet wurde, vereinbaren die Parteien darüber hinaus was folgt:

1. Die verantwortliche Lehrperson nimmt spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Autor/Übersetzer Kontakt auf, um Details zum Ablauf der Veranstaltung zu klären.
2. Die Schule sorgt für eine angemessene Verpflegung bzw. übernimmt die damit verbundenen Kosten für die Dauer der Veranstaltung einschliesslich der An- und Abreise des Autors.
3. Wird die Veranstaltung seitens der Schule abgesagt und kein Ersatztermin vereinbart, so ist das Honorar in halber Höhe geschuldet, bei einer Absage später als drei Wochen vor der Veranstaltung das ganze Honorar. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Absage beim Empfänger.

Werden wesentliche Teile des Inhalts der Veranstaltung seitens der Schule geändert – sei es das Thema der Veranstaltung oder die Teilnahme eines weiteren Autors/Übersetzers – so ist für den dem Autor/Übersetzer entstehenden Mehraufwand für die Vorbereitung mit einem Viertel des Honorars zusätzlich zu entrichten.

Sagt der Autor seine Teilnahme an der Veranstaltung später als drei Wochen vor der Veranstaltung ab, schuldet er der Schule eine pauschale Entschädigung in der Höhe eines Drittels des Honorars, sofern kein Ersatztermin gefunden wird. Keine Entschädigung ist geschuldet, wenn die Absage aufgrund einer ärztlich bestätigten Reise- oder Arbeitsunfähigkeit des Autors oder des Tods oder schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen/Lebenspartners erfolgt.

Ort/Datum

Ort/Datum

Für die Schule

Der Autor/die Autorin

Der Übersetzer/die Übersetzerin